## Merkblatt zu: Beispiel einer Vereinbarung "Wunschleistung"

## Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ Verlangensleistung

zwischen						
Patient/Zahlungspflichtiger						
und						
Zahnarzt						
Nach eingehender Aufklärung über die Behandlung, die damit verbundenen Kosten sowie über Art der Leistung (zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen) verlangt der o.g. Patient/Zahlungspflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ nachfolgende Leistungen.						
Zahn	Anzahl	Geb Nr.	Leistung	Faktor	Betrag	
12.	1	???? a	Aufkleben eines Schmucksteins entsprechend Originaltext der gewählten Gebührennummer	???	??,??€	
24	1	2100	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterial, in Adhäsivtechnik dreiflächig	2,3	83,05€	
voraussichtliche Gesamtkosten						
Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht gewährleistet.						
Datum		Unters	Unterschrift Zahlungspflichtiger			
Datum		Unters	Unterschrift Zahnarzt			

Für eine Wunschleistung nach den §§ 1 und 2 GOZ gibt es absolut **keine medizinische Notwendigkeit**. Hierzu gehört beispielsweise das Aufkleben eines Schmucksteins, das Bleichen von Zähnen oder der Austausch intakter Füllungen in zahnfarbene Versorgungen.

In der Liquidation sind die entsprechenden Leistungen als Wunschleistungen zu kennzeichnen (vergl. § 10 Abs. 3 GOZ).

Vor Beginn der Behandlung ist ein schriftlicher Heil- und Kostenplan zu erstellen. Er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen enthalten. Eine pauschale Berechnung ist nicht möglich.

Ist eine Leistung in der GOZ nicht beschrieben, so ist sie analog zu berechnen.

In § 10 Abs. 4 GOZ ist beschrieben, wie eine formal korrekte Analogberechnung in der Liquidation aufzuführen ist. Die Leistung muss für den Zahlungspflichtigen verständlich beschrieben sein. Dann folgt der Hinweis "entsprechend" mit der für die Analogberechnung als gleichwertig erachteten Gebührennummer und dem Leistungstext. Aus der Anlage 2 zur Gebührenordnung (Rechnungsformular) ist ersichtlich, dass zusätzlich hinter der gewählten Gebührennummer ein "a" angegeben werden muss. Der Zahnarzt entscheidet, welche Gebührenposition ihm nach Art, Kosten- und Zeitaufwand für die Analogabrechnung geeignet erscheint.

Ist die durchzuführende Maßnahme in der GOZ beschrieben, so wird die entsprechende GOZ-Position verwendet (z.B. beim Austausch intakter Füllungen).

Die Feststellung, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist, ist vorgeschrieben.

Die Vereinbarung muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

Problematisch ist sicherlich, wenn eine Vereinbarung, egal welcher Art, unmittelbar vor einer Behandlung, besonders einer Schmerzbehandlung, geschlossen wird. Der Patient sollte (muss) die Gelegenheit haben, in Ruhe das Für und Wider abzuwägen, um dann eine Entscheidung treffen zu können.



